

Verein der Freunde des
Dietrich–Bonhoeffer–Gymnasiums
Quickborn e.V.

Satzung

Satzung

des Vereins der „Freunde des Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasiums Quickborn e.V.“

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde des Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasiums Quickborn e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Quickborn. Seine Anschrift lautet: PF 1244, 25443 Quickborn. Schriftverkehr erfolgt bevorzugt per Email.
3. Er ist rechtsfähig durch Eintragung in das Vereinsregister.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein mit Sitz in Quickborn verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung durch die Beschaffung von Mitteln zur materiellen Unterstützung der schulischen Aufgaben des Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasiums.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch z.B. Zuschüsse zu Klassenreisen und Bildungsveranstaltungen, Anschaffung von besonderen Lehr- und Lernmaterialien sowie sonstiger Ausstattungen für sozialpädagogische Zwecke. Die Unterstützungen – Ausgaben – erstrecken sich nur auf solche Aufgaben, die nicht Pflichtaufgaben des Schulträgers sind.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede (natürliche) Person werden. Ein- und Austrittserklärungen sind schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Antrag durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung der Mitgliedschaft muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

2. Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
 - 2.1 Der Austritt erfolgt jeweils zum Quartalsende mit einer Frist von 4 Wochen.
 - 2.2 Der Ausschluss kann erfolgen:
 - 2.2.1 Durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung, wenn ein Mitglied länger als 6 Monate mit seinem Beitrag im Rückstand ist,
 - 2.2.2 bei groben Verstößen gegen die Satzung des Vereins,
 - 2.2.3 bei nachhaltiger Schädigung des Ansehens oder Handlung gegen die satzungsmäßigen Interessen des Vereins.
 - 2.3 Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenem steht eine Anfechtung nicht zu.

§ 4 Mittel und Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhält die Mittel zur Durchführung seiner Aufgaben durch die Mitgliedsbeiträge und Spenden jeglicher Art.
2. Jedes Mitglied hat einen für das Kalenderjahr im Voraus fällig werdenden jährlichen Mindestbeitrag von € 12,- zu entrichten.
3. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit festgelegt.
4. Der Vorstand ist berechtigt, in Ausnahmefällen (bei Schülerinnen und Schülern) Sonderregelungen für die Beitragszahlung zu treffen.
5. Beim Erlöschen der Mitgliedschaft werden Beiträge und sonstige Zuwendungen an den Verein nicht erstattet.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die KassenprüferInnen.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im vierten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung erfolgt unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Eine Zweidrittelmehrheit ist erforderlich für

- a) Satzungsänderungen (diese sind nur zulässig, wenn sie in der Tagesordnung der Einladung enthalten sind)
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - c) Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
 - d) Abwahl von Vorstandsmitgliedern
 - e) Auflösung des Vereins
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
4. Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung:
- 4.1 Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, des Kassenberichts mit Jahresabrechnung, des Berichts der KassenprüferInnen.
 - 4.2 Die Beschlussfassung von einzelnen Ausgaben im Wert von über € 500,-
 - 4.3 Entlastung des Vorstands und der KassenprüferInnen
 - 4.4 Wahl des Vorstands und der KassenprüferInnen für eine Amtsdauer von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung binnen vier Wochen einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Die Einladung erfolgt schriftlich an alle Mitglieder.
6. Wahlen:
- 6.1 Alle Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht.
 - 6.2 Kein passives Wahlrecht für den Vorstand haben Minderjährige und Lehrkräfte des Gymnasiums.
 - 6.3 Jedes Mitglied kann nur einem der folgenden Organe gleichzeitig angehören: Vorstand, KassenprüferInnen
 - 6.4 Bei Wahlen gilt als gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Kommt diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht zustande, entscheidet im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit.
7. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 7 Der Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden und der Kassenwartin bzw. dem Kassenwart.
- 2. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich.

3. Aufgaben des Vorstands

- 3.1 Der Vorstand sorgt für die Erreichung des Vereinszweckes. Er führt die laufenden Geschäfte. Im Einzelfall kann ein Vorstandsmitglied mit der alleinigen Vertretung des Vereins beauftragt werden.
- 3.2 Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen und beschließt über Anschaffungen, Ausgaben und Zuschüsse bis zu einer Höhe von je € 500,-. Er führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben und erstellt eine Jahresabrechnung.
- 3.3 Der Vorstand legt der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht und einen Vorschlag bei Anschaffungen von mehr als € 500,- zur Beschlussfassung vor.
- 3.4 Vorstandsbeschlüsse bedürfen der Zustimmung von zwei seiner Mitglieder.
- 3.5 Der Vorstand darf sich keine Gehälter, Honorare oder andere Vergütungen zahlen. Er hat nur Anspruch auf Ersatz seiner notwendigen Aufwendungen gegen Nachweis.

§ 8 KassenprüferInnen

- 1. Zusammensetzung: Auf der Jahreshauptversammlung wählen die Mitglieder des Vereins zwei KassenprüferInnen.
- 2. Aufgaben: Die KassenprüferInnen haben das Finanzgebahren und die Rechnungsführung des Vorstandes zu prüfen. Sie haben über das Ergebnis der Prüfung einen Bericht anzufertigen und der Mitgliederversammlung vor der Entlastung des Vorstandes vorzulegen.

§ 9 Auflösung des Vereins

- 1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Vermögen des Vereins auf die Stadt Quickborn im Rahmen der Zweckbindung über, die es ausschließlich für die Förderung der Bildung und Erziehung zu verwenden hat.
- 2. Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden die Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt Liquidatoren.